

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien - Synopse zur Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG in Verbindung mit § 9 (2) ROG (Teilfortschreibung Windenergie II)

Anzahl Datensätze: 4

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
STNE-ID: 149 Gemeinde Nordheim STNA-ID: 1115	BE-ID: 3929 Die Gemeinde Nordheim nimmt auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2024 wie folgt Stellung. Die Gemeinde Nordheim nimmt die Planungen des Regionalverbandes, insbesondere die vorgesehenen Vorranggebiete HN_19_II „Südlich Schwaigern (Kernort)“ und HN_25_II „Nordwestlich Lauffen am Neckar“ zur Kenntnis. Die Bemühungen um Transparenz und Gleichbehandlung werden anerkannt.	Kenntnisnahme
STNE-ID: 149 Gemeinde Nordheim STNA-ID: 1115	BE-ID: 3930 Im Weiteren bezieht sich die Stellungnahme der Gemeinde ausschließlich auf das Vorranggebiet HN_25_II „Nordwestlich Lauffen am Neckar“, gegen das Bedenken bestehen. Soweit auf Grundlage vorliegender Unterlagen abgeschätzt werden kann, ist der Abstand u.a. zu den Wohngebieten der Gemeinde Nordheim grenzwertig knapp. Dies in Verbindung mit der Topografie (die Vorrangfläche liegt höher als unser südlicher Ortsrand) führt dazu, dass wir um Überprüfung des Abstandes und um dessen Vergrößerung bitten.	Ablehnung Auch eine nochmalige Prüfung ergab, dass die im Standortdatenblatt zu HN_25_II genannten Abstände zur Wohnbebauung in Nordheim von mindestens 1000 m korrekt sind. Sie liegen damit also deutlich über den Mindestabständen von 840 m zu Wohnbauflächen und 560 m zu Mischgebietsflächen. Sie folgen den Abwägungsleitlinien des RVHNF, die besagen wenn möglich einen über dem Mindestabstand liegenden Siedlungsabstand anzustreben (in diesem Fall Freihaltung des ersten Eignungsringes aufgrund einer laufenden Planung). Topographische Unterschiede können hierbei keine Berücksichtigung finden, da diese einer auf regionalplanerischer Ebene anwendbaren standardisierten Betrachtung nicht zugänglich sind, insbesondere da Windkraftanlagen typischerweise bevorzugt auf Höhenlagen verortet und umgesetzt werden und auch die Ortslagen häufig unterschiedliche topografische Niveaus aufweisen.
STNE-ID: 149 Gemeinde Nordheim STNA-ID: 1115	BE-ID: 3931 Da die momentan vorgesehenen Vorrangflächen zu einer Übererfüllung der gesetzlichen Vorgabe führen, regen wir an, diese Flächen nach Möglichkeit entsprechend zu reduzieren. Dies soll selbstverständlich regionsweit nach gleichen Grundsätzen geschehen, jedoch soll insbesondere das Schutzgut Mensch höher bewertet und damit der Abstand zu Wohnbebauung vergrößert werden.	Ablehnung Das geplante VRG HN_25_II wird im laufenden Verfahren unverändert weitergeführt. Da keine sachlich belegten Konflikte gegen das geplante VRG vorgebracht wurden, darüberhinaus in dem geplanten VRG bereits Vorhabenplanungen laufen und somit in einer Abwägung § 2 EEG zu berücksichtigen sind, wäre eine Abwägung zugunsten einer Streichung von Flächen abwägungsfehlerhaft und würde die Rechtssicherheit der regionalen Planung gefährden. Durch die sach- und fachlich begründete Herausnahme verschiedener Gebiete aus dem Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II schmilzt zudem der zum Zeitpunkt der

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
		Beteiligung noch sehr komfortable Puffer zum Flächenziel deutlich von ca. 0,8 % auf 0,3 % der Regionsfläche. Eine regionsweit proportionale Verkleinerung der Gebiete, um diesen Puffer auf Null zu reduzieren, hat auch vor dem Hintergrund des geringen Effekts bei den einzelnen VRG eine sehr begrenzte Wirkung.
STNE-ID: 149 Gemeinde Nordheim STNA-ID: 1115	BE-ID: 3932 Die Bewertung im Datenblatt zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, nach welcher hier nur ein mittleres Konfliktpotenzial besteht, überrascht. Von uns wurden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf im Wesentlichen ähnlichen Flächen Artenschutzuntersuchungen beauftragt. Deren Ergebnisse zeigen erhebliches Konfliktpotenzial auf. Die Diskrepanz ist uns bisher unerklärlich.	Kenntnisnahme Der RVHNF hat keine Kenntnis darüber, welche Konfliktpotenziale sich in der Bauleitplanung zeigten. Wie im Umweltbericht dargelegt berücksichtigt der RVHNF in Übereinstimmung mit dem vom Land vorgegebenen Planungskorridor windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten in Form des Fachbeitrags Artenschutz in der Regionalplanung Windenergie. Dieser definiert Schwerpunktorkommen, die von den Regionalverbänden in der Planung zu berücksichtigen sind. Wie im Standortdatenblatt dargestellt, liegen die südlichen ca. 3/4 von VRG HN_25_II randlich innerhalb eines Schwerpunktorkommens der Kategorie B. Diese sind nach dem Fachbeitrag zwar zu berücksichtigen, allerdings ist in diesen laut Fachbeitrag nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG wurde deshalb, wie gesetzlich vorgeschrieben, den Belangen der Windkraft in der Abwägung der Vorrang eingeräumt. Darüber hinaus gehende mögliche Konflikte sind dem RVHNF nicht bekannt.